



Geschäftsbedingungen

eug Elektra Untergäu Genossenschaft

Geschäftsbedingungen der eug Elektra Untergäu Genossenschaft für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Grundlagen und Geltungsbereich	3
1.2 Begriffsbestimmungen	3
1.3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
1.4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
2. Netzanschluss und Netznutzung	5
2.1 Bewilligung und Zulassungsanforderungen.....	5
2.2 Anschluss an die Verteilanlagen (Anhang 1).....	6
2.2.1 Erstellung des Anschlusses.....	6
2.2.2 Eigentum	6
2.2.3 Gemeinsame Anschlüsse	6
2.2.4 Änderung und Instandhaltung.....	7
2.2.5 Erstellung einer Trafostation oder Verteilkabine	7
2.2.6 zeitlich befristete Installationen	8
2.3 Anschlusskosten	8
2.3.1 Anschlussbeitrag	8
2.3.2 Netzanschlussbeitrag	8
2.3.3 Netzkostenbeitrag.....	9
2.3.4 Anschlussbeitrag bei Trafostationen.....	9
2.3.5 Sicherstellung von Investitionen	10
2.4 Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA).....	10
2.5 Zusammenschluss für Eigenverbrauch (ZEV)	10
2.6 Öffentliche Beleuchtung	11
2.7 Schutz von Personen und Werkanlagen	11
2.8 Niederspannungsinstallationen	11
2.9 Messeinrichtungen.....	12
2.10 Messung des Energieverbrauches.....	12
2.11 Datenaustausch	13
2.12 Kommunikation über das Niederspannungsverteilnetz.....	13
3. Energielieferung	14
3.1 Umfang der Energielieferung	14
3.2 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen und Einstellungen.....	14
3.3 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten	15

3.4 Tarife und Preise.....	16
3.5 Rechnungsstellung und Zahlung.....	16
4. Haftung.....	17
5. Schlussbestimmungen	17
5.1 Schlussbestimmungen.....	17
Anhang 1 Schemas	18
1.1 Prinzipschema Anschluss an die Netzebene 7.....	18
1.2 Erschliessungsstufen und Verantwortung für bauliche Voraussetzungen nach der Erschliessung (Beispiele).....	19
Anhang 2, Beiträge.....	20

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen der eug Elektra Untergäu Genossenschaft (nachfolgend eug genannt) und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie Tarif- und Preisbestimmungen regeln den Netzanschluss, die Netznutzung und die Abgabe von elektrischer Energie von und an Endverbraucher, hiernach Kunden genannt.

Jeder Kunde hat auf Verlangen das Anrecht auf die Aushändigung dieser Geschäftsbedingungen und der für ihn anwendbaren Vorschriften sowie der Tarif- und Preisbestimmungen. Diese Unterlagen können auch unter www.eug.ch eingesehen und abgerufen werden.

In besonderen Fällen, wie bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, Schaustellbetriebe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Bedingungen zur Anwendung gelangen. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen sowie die Tarif- und Preisbestimmungen insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Zwingende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Im Übrigen gelten die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz [wie die Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code, DC), die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code, MC), die Technischen Bestimmungen zur Nutzung der Verteilnetze (Netznutzungsmodell Verteilung, NNM-V), das Balancing Concept (BC), die Bestimmungen zum Datenaustausch (DAT), die Empfehlung Netzanschluss für Kunden bis 36 kV, das Branchendokument Arealnetz (AN-CH), die Werkvorschriften CH mit den speziellen Bestimmungen der eug zu den Werkvorschriften CH, usw.].

1.2 Begriffsbestimmungen

Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz gilt als Kunde: der Eigentümer der Liegenschaft bzw. anzuschliessenden Sache (welcher beim Baurecht dem Baurechtsberechtigten, beim Stockwerkeigentum dem Stockwerkeigentümer und bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ZEV, dem Vertreter des Zusammenschlusses entspricht) oder dessen berechtigter Vertreter.

Bei Energielieferungen und Netznutzung gilt als Kunde: der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch und Energierücklieferung über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die eug das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In jedem Fall gilt der Liegenschaftseigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benützern kann der Allgemeinenergieverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift) separat gemessen werden und der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.

1.3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz der eug oder mit dem Energiebezug durch den Kunden und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung. Mit dem Anschluss oder dem Energiebezug anerkennt der Kunde diese vorliegenden Geschäftsbedingungen und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie Tarif- und Preisbestimmungen vorbehaltlos an.

Ein schriftlicher Netzanschlussvertrag wird in der Regel unter folgenden Voraussetzungen abgeschlossen:

- Wenn für den Anschluss des Netzanschlussnehmers die Erstellung einer separaten Trafostation notwendig ist.
- Anschlüsse ausserhalb der Bauzone.

Anmeldungen für den Energiebezug und die Zählermontage (Installationsanzeige) sind an die eug zu richten, welche Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen kann.

Die Energielieferung durch die eug wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind (wie z.B. Bezahlung der Netzanschlusskosten und der Baukostenbeiträge).

1.4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der eug bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Der eug ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten:

- vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
- vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
- vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
- vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welchen die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe und deren Adresse.

Der Eigentümer der Liegenschaft haftet solidarisch mit dem Mieter für die Folgen unterlassener Anzeigen.

Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

2. Netzanschluss und Netznutzung

2.1 Bewilligung und Zulassungsanforderungen

Einer Bewilligung der eug bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- Ladestationen für die Elektromobilität
- Speicheranlagen
- die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder Netzurückwirkungen verursachen;
- der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, Schaustellbetriebe usw.).
- Die Energieabgabe von Kunden an Dritte.
- Die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV)
- Anlagen zur Erbringung von Systemdienstleistungen

Der Netzanschlussnehmer oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat rechtzeitig bei der eug ein Anschlussgesuch einzureichen, damit die Anschlussmöglichkeiten abgeklärt werden können. (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

Das Gesuch ist auf dem eug-Formular «Anmeldung elektrischer Netzanschluss» einzureichen (www.eug.ch/meldeformulare). Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und allfällige kantonale Vorschriften.

Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der eug geregelt.

Das Verteilnetz ist grundsätzlich für die Übertragung von Daten und Signalen der eug reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die eug und sind entschädigungspflichtig.

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften der eug entsprechen;
- im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen der eug sowie benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Die eug kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- für die Dimensionierung und Steuerung von Ladeinfrastrukturen für die E-Mobilität;
- wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;

- für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der eug oder ihrer Kunden stören;
- zur rationellen Energienutzung;
- für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits bestehende Kunden und Anlagen angeordnet werden.

2.2 Anschluss an die Verteilanlagen (Anhang 1)

2.2.1 Erstellung des Anschlusses

Das Erstellen der Anschlussleitung von Verknüpfungspunkt bis zum Anschlusspunkt erfolgt durch die eug oder deren Beauftragte.

Der Grundeigentümer erlaubt der eug in seiner Parzelle unentgeltlich die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand für die ihn versorgende Anschlussleitung sowie Niederspannungsleitungen, die der Versorgung Dritter dienen (inkl. Kommunikationsleitungen, welche von der eug genutzt werden).

Die eug bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, die Spannungsebene, den Einbauort des Aussenzählerkastens, bzw. der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt die eug nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen so weit wie möglich Rücksicht.

Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem von der eug bestimmten Netzanschlusspunkt (Verknüpfungspunkt) gehen vollumfänglich zulasten des Kunden.

2.2.2 Eigentum

Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses zwischen den Verteilanlagen der eug und den Anlagen des Netzanschlussnehmers ist der Anschlusspunkt. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

Als Anschlusspunkt zwischen Netz und Hausinstallation gelten die netzseitigen Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Diese sind im Eigentum des Netzanschlussnehmers.

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (z.B. Tiefbau, Kabelschutz und Hauseinführung) bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze, ausserhalb der Bauzone die Bauzonengrenze. Der Verknüpfungspunkt ist der Ort, an dem der Anschluss an das Netz der eug erfolgt.

2.2.3 Gemeinsame Anschlüsse

Die eug erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Bauteile in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zulasten des Kunden.

Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude erfolgt in der Regel unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Gebäude sind zusammengebaut, sie haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden
- Die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle
- Die Installationsleitungen führen nicht über öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke

Die eug ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Dritten führt, weitere Kunden anzuschliessen (ungeachtet bereits geleisteter Kostenbeiträge). Die eug ist berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

2.2.4 Änderung und Instandhaltung

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Bei erheblichen Nutzungsänderung ist die Erneuerung der Anschlussleitung und des Hausanschlusskastens mit der eug frühzeitig zu besprechen.

Die Instandhaltung und der altersbedingte, gleichwertige Ersatz der Anschlussleitung gehen zu Lasten der eug, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers. Die Demontage des Anschlusses wird durch die eug zu Lasten des Netzanschlussnehmers ausgeführt.

2.2.5 Erstellung einer Trafostation oder Verteilkabine

Netzanschlussnehmer, für deren Netzanschluss das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Den Aufstellungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine legen die eug und der Netzanschlussnehmer gemeinsam fest.

Bei einer Transformatorenstation gewährt der Grundeigentümer der eug gegen eine einmalige Entschädigung eine entsprechende dauernde, übertragbare Dienstbarkeit samt Fuss- und Fahrwegrecht sowie eine Bau- und Nutzungsbeschränkung entsprechend der NISV und ermächtigt die eug, diese Dienstbarkeiten auf Kosten der eug im Grundbuch eintragen zu lassen.

Grundsätzlich werden Trafostationen oberirdisch erstellt. Verlangt der Netzanschlussnehmer eine unterirdische Trafostation, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

Die eug ist berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

Bei einer Verteilkabine erlaubt der Grundeigentümer der eug gegen eine einmalige Entschädigung die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand, sowie die zeitlich befristet Installation eines Baustromverteilers. Darüber wird ein separater Vertrag abgeschlossen. Entschädigung siehe Anhang 2.

Der eug und den von der eug beauftragten Personen ist während der ordentlichen Arbeitszeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zum Hausanschluss und zu den Messstellen zu ermöglichen.

2.2.6 zeitlich befristete Installationen

Der Grundeigentümer, dessen Grundstück mit einer Verteilkabine belastet ist, erlaubt der eug unentgeltlich die zeitlich befristete Installation eines Baustromverteilers.

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zulasten des Kunden.

2.3 Anschlusskosten

2.3.1 Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung des Anschlussbeitrages und der Kosten für die baulichen Voraussetzungen.

2.3.2 Netzanschlussbeitrag

Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem von der eug bestimmten Verknüpfungspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers.

Die baulichen Voraussetzungen wie Kabelschutz, Grab- und Anschlussarbeiten sind nach Anleitung der eug auszuführen. Ist das Grundstück bereits mit einer Rohranlage erschlossen, ist diese zu verwenden. Die Vorleistung wird pro Laufmeter Rohranlage in Rechnung gestellt. Preisansätze siehe Anhang 2.

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

Die Verstärkung von gemeinsamen Anschlussleitungen mehrerer Netzanschlussnehmer gilt nicht als Netzverstärkung, sondern als Verstärkung der gemeinsamen Anschlussleitung. Die Kosten gehen entsprechend bis zum gemeinsamen Verknüpfungspunkt zu 100% zulasten des verursachenden Netzanschlussnehmers.

Verursacht der Kunde, bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

2.3.3 Netzkostenbeitrag

Für das vorgelagerte Netz (Grob- und Feinerschliessung) hat der Netzanschlussnehmer einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Der Netzkostenbeitrag für die Grob- und Feinerschliessung des vorgelagerten Stromnetzes der eug wird nach der Grösse des jeweiligen Schmelzeinsatzes (A) des Anschlussüberstromunterbrechers berechnet. Preisansatz siehe Anhang 2. Für die Bestimmung des Netzkostenbeitrags sind die Angaben in der Installationsanzeige massgebend.

Im Netzkostenbeitrag ist eine Messstelle enthalten. Sind zusätzliche Messstellen notwendig, werden diese verrechnet. Wird eine bestehende Messung abgebrochen, wird die Wiedermontage der Messung ebenfalls verrechnet. Preisansätze siehe Anhang 2.

Kleinverbraucher wie Billettautomaten, TV-Verstärker etc. können ungemessen an das Verteilnetz der eug angeschlossen werden. Über den ungemessenen Anschluss entscheidet die eug im Einzelfall. Der Netzkostenbeitrag wird pauschal verrechnet. Preisansatz siehe Anhang 2

Wird die vereinbarte Leistung überschritten, stellt die eug eine Nachforderung.

Bei der Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses wird der entsprechende Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) binnen zwei Jahren und ab dem gleichen Verknüpfungspunkt erfolgt.

Die Höhe des Netzkostenbeitrags kann jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, sofern vertraglich keine anderslautende Regelung festgelegt wurde.

2.3.4 Anschlussbeitrag bei Trafostationen

Ist für den Netzanschlussnehmer das Erstellen einer Transformatorenstation notwendig, bemisst sich der Anschlussbeitrag anhand der installierten Leistung. Preisansatz siehe Anhang 2.

Ist ein Anteil der installierten Leistung für die eug reserviert, beteiligt sich die eug anteilmässig an den Erstellungskosten.

Erreichen die effektiven Erstellungskosten für die Trafostation nicht die berechneten Kosten anhand der installierten Leistung, bemisst sich der Anschlussbeitrag anteilmässig anhand der effektiven Erstellungskosten.

Muss eine Trafostation für Netzanschlussnehmer ausserhalb der Bauzone erstellt werden, trägt der Netzanschlussnehmer die vollen Anschlusskosten inklusive Mittelspannungerschliessung.

Der Anschlusspunkt, die Netzanschlussleistung und die Zuordnung zur Netzebene werden in einem separaten Netzanschlussvertrag geregelt.

2.3.5 Sicherstellung von Investitionen

Wenn zur Erschliessung einer Überbauung grössere Investitionen zu tätigen sind, ist die eug berechtigt, vom Kunden entsprechende finanzielle Sicherheiten zu verlangen.

2.4 Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Für den Anschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen an das Verteilnetz der eug ist zur Beurteilung der Netzsituation ein Anschlussgesuch erforderlich. Für jede Energieerzeugungsanlage muss die beauftragte Installationsfirma zudem eine Installationsanzeige einreichen.

Die Erstellung und Änderung von Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung über 30 kVA unterliegt der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen.

Werden an einem Anschluss Erzeugungseinheiten und Endverbraucher angeschlossen, wird ein Netzkostenbeitrag für eine allfällige vereinbarte Bezugs-Leistung erhoben, nicht aber für die Einspeiseleistung.

Die Rückerstattung der Kosten für Netzverstärkungen aufgrund des Anschlusses von Erzeugungseinheiten kann gemäss Art. 22 StromVV durch den Netzbetreiber bei der EICom zur Bewilligung beantragt werden. Im Falle einer positiven Verfügung der EICom vergütet die nationale Netzgesellschaft die entsprechenden Kosten.

Bei Nichtbewilligung der Kostenrückerstattung der Netzverstärkung durch die EICom, sind die Kosten der Netzverstärkung

- a) als zusätzliche Anschlusskosten durch den Erzeuger zu tragen, sofern die Verstärkung ausschliesslich oder überwiegend für den Anschluss der Erzeugungseinheit nötig ist (Art. 16 Abs. 3 StromVV)
- b) als Netzverstärkung durch den Netzbetreiber den Netzkosten anzurechnen.

2.5 Zusammenschluss für Eigenverbrauch (ZEV)

Schliessen sich mehrere Grundeigentümer zu einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) zusammen, so benennen sie gegenüber dem Netzbetreiber einen Vertreter des Zusammenschlusses, welcher u.a. auch für Anschlussfragen die Ansprechperson ist.

Für die Bildung eines Zusammenschlusses für Eigenverbrauch ist zur Beurteilung der Netzsituation eine schriftliche Anfrage an die eug erforderlich.

Werden durch die Bildung eines Zusammenschlusses für Eigenverbrauch mehrere bestehende Netzanschlüsse zu einem Netzanschluss zusammengefasst, so müssen die nicht mehr benötigten Netzanschlüsse rückgebaut werden.

Müssen Anschlussleitungen auf Grund von Eigenverbrauch oder eines ZEV zurückgebaut oder angepasst werden, berechnet der VNB die Umbaukosten sowie allfällige verbleibende Kapitalkosten der nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen. Diese Kosten werden dem Eigenverbraucher bzw. Grundeigentümer einer ZEV in Rechnung gestellt.

Bei der Zusammenfassung von mehreren bestehenden Netzanschlüssen zu einem Netzanschluss, werden alle an die aufzuhebenden Netzanschlüsse geleisteten Netzkostenbeiträge an den weiterbestehenden Netzanschluss angerechnet, sofern sie an der gleichen Trafostation angeschlossen sind.

2.6 Öffentliche Beleuchtung

Für die öffentliche Beleuchtung von Strassen, Wegen, Trottoirs, Plätzen usw. gelten die einschlägigen Regelungen der mit den Konzessionsgemeinden abgeschlossenen Verträge.

Die eug ist nach Verständigung mit den beteiligten Liegenschaftseigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten ohne Entschädigung anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden von der eug erstellt und unterhalten.

2.7 Schutz von Personen und Werkanlagen

Wenn der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der eug rechtzeitig vor Beginn der Grabarbeiten mitzuteilen. Die eug legt in Abstimmung mit der Leitungsverordnung LeV und in Absprache mit dem Kunden bzw. dem Liegenschaftseigentümer die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

Beabsichtigt der Kunde, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der eug über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die eug zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

2.8 Niederspannungsinstallationen

Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes, insbesondere der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), sowie den Vorschriften der eug zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

Die Erstellung und Änderung solcher Niederspannungsinstallationen sind vom Kunden bzw. von einem beauftragten und befähigten Installateur mit einer Installationsanzeige der eug zu melden. Nach Fertigstellung der Niederspannungsinstallation hat der Installateur bzw., falls die Kontrollperiode der Installation weniger als 20 Jahre beträgt, ein unabhängiges Kontrollorgan den Nachweis zu erbringen, dass die Installation den grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit und zur Vermeidung von Störungen nach NIV sowie den technischen Anforderungen der eug entspricht (Sicherheitsnachweis).

Die Niederspannungsinstallationen und die an das Netz angeschlossenen Apparate sind vom Kunden auf eigene Kosten dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich von einem Inhaber einer Installationsbewilligung beheben zu lassen. Bei ungewöhnlichen Erscheinungen in Installationen des Kunden (wie z.B. häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern usw.) sind diese auszuschalten und unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zur Behebung der Störung zu melden.

Die eug fordert die Kunden periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre elektrischen Installationen und Anlagen den grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit und zur Vermeidung von Störungen nach NIV entsprechen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der betreffenden Niederspannungsinstallation nicht beteiligt gewesen

ist. Die eug überwacht den Eingang der Sicherheitsnachweise und führt Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert den Eigentümer von Niederspannungsinstallationen auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

Der Kunde ermöglicht den von der eug beauftragten Mitarbeitern zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu den Mess- und Anschlussstellen sowie zur Installation.

2.9 Messeinrichtungen

Die für die Messung der Energie zugelassenen Zähler und anderen Einrichtungen werden von der eug geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der eug und werden auf ihre Kosten instandgehalten. Der Kunde lässt auf seine Kosten die für den Anschluss der Mess- und Steuereinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der eug erstellen. Überdies stellt er der eug den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf seine Kosten erstellt.

Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zulasten der eug. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der eug beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz, Eichung und Auswechslung zulasten des Verursachers. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der eug plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der eug für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die eug behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die eug die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der eug unverzüglich anzuzeigen.

2.10 Messung des Energieverbrauches

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Auslesen der Zähler erfolgt durch die eug.

Die Wartung der Messeinrichtungen und das Ablesen von Messstellen ohne Smart Meter erfolgt durch Beauftragte der eug. Die eug kann den Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der eug zu melden.

Bei festgestelltem Fehlschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden so weit wie möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der eug festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die eug die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

2.11 Datenaustausch

Die eug wird die im Zusammenhang mit der Abgabe elektrischer Energie und der Netznutzung erhobenen und zugänglich gemachten Daten verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, der Datenschutzvorgaben gemäss Stromversorgungsrecht sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung. Die eug und der Kunde sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonal- und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die eug an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing).

2.12 Kommunikation über das Niederspannungsverteilstromnetz

Für die Fernsteuerung von Mess- und Steuerapparaten betreibt die eug in ihrem Verteilstromnetz eine Rundsteueranlage. Die Rundsteuerfrequenz beträgt 582 Hz.

Die eug verwendet in ihrem Verteilstromnetz für intelligente Messsysteme (Smart Metering) und Smart Grid Systeme die Kommunikationsart Power Line Communication (PLC). Diese Systeme kommunizieren in der Regel im CENELEC A Band (9 bis 95 kHz) oder FCC-1 Band (150 bis 500 kHz). Das CENELEC A Band ist ausschliesslich für die Energieversorgerin reserviert.

Werden die Rundsteuer- oder die PLC-Signale unzulässig gestört, sind durch die Betreiber der störenden Anlagenteile unverzüglich behebende Massnahmen vorzunehmen. Sind keine Massnahmen möglich, sind die störenden Anlagenteile vom Netz zu trennen.

3. Energielieferung

3.1 Umfang der Energielieferung

Die eug liefert dem Kunden gestützt auf diese Geschäftsbedingungen Energie im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Die eug setzt für die Energielieferung die Energieart, die Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden. Die eug behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.

Ohne besondere Bewilligung der eug darf der Kunde Energie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen der eug keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

Derjenige Kunde, der seine Energie nicht von der eug bezieht, sorgt selbst mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfes. Diesfalls hat er der eug neben den Anschlusskosten nur die Netznutzungskosten und Abgaben zu bezahlen. Der Kunde meldet der eug spätestens 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit der eug (z.B. Wechsel des Energielieferanten, Beendigung des Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung usw.). Benutzt der Kunde das Netz der eug, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, orientiert sich der Energiepreis des Kunden an den Kosten der eug für die Ersatzbeschaffung seines Energiebezugs. Der Kunde ist verpflichtet, diese der eug zu bezahlen.

3.2 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen und Einstellungen

Die eug liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm SN EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben die Tarif- und Preisbestimmungen sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Die eug hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage usw.;
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und (Natur-)Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Wind und Sturm, Schneefall und Schneedruck, Erdbeben sowie Störungen und Überlastungen und/oder Lieferengpässen im Netz sowie anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen);
- bei Betriebsstörungen in den Produktions-, Versorgungs- und Verteilanlagen;
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen sowie zur Vermeidung und Behebung von Unfällen und Gefahren für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt);
- wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die eug wird bei Einschränkungen oder Einstellungen auf die Bedürfnisse des Kunden so weit wie möglich Rücksicht nehmen. Wenn diese voraussehbar sind, werden sie dem Kunden nach Möglichkeiten im Voraus angezeigt.

Unabhängig des Verwendungszwecks müssen Flexibilitäten von Endverbrauchern und Erzeugern mit einer Not-Ansteuerung ausgerüstet werden. Im Falle einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs darf der VNB die Flexibilität auch ohne Zustimmung des Endverbrauchers oder des Erzeugers steuern. Er hat auch gegenüber Steuerungen von Dritten Vorrang. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zulasten des Kunden.

Die eug ist interessiert, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die Nutzung der Flexibilität durch die eug ist entschädigungspflichtig.

Der Kunde hat von sich aus, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Kunden, die Eigenerzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen ihre Anlage selbstständig vom Netz abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das eug-Netz spannungslos ist. Es gelten die «Technische Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und Speicher» im Stromversorgungsnetz der eug

Der Kunde hat unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm entsteht aus:

- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
- Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in den vorliegenden Geschäftsbedingungen vorgesehen sind.

Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

3.3 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

Die eug ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung sowie die Nutzung des Netzes einzustellen, wenn der Kunde:

- elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- dem Beauftragten der eug den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energierechnungen bezahlt werden;
- in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen verstösst.

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der eug oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- und Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die eug behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Die Einstellung der Energielieferung durch die eug befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der eug. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die eug entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

3.4 Tarife und Preise

Die anwendbaren und jeweils gültigen Tarife und Preise sind in den «Tarif- und Preisbestimmungen für den Bezug elektrischer Energie im Versorgungsgebiet der eug Elektra Untergäu Genossenschaft» festgelegt, welche integrierende Bestandteile dieser Geschäftsbedingungen bilden. Für Spezialfälle, die darin nicht vorgesehen sind, behält sich die eug mit dem Kunden eine besondere Vereinbarung vor.

3.5 Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der eug festgelegten Zeitabständen. Die eug kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die eug vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Zahlautomaten oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Zahlautomaten können von der eug so eingestellt werden, dass sich eine angemessene Tilgung bestehender Forderungen der eug ergibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Zahlautomaten sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten des Kunden.

Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der eug zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Ab der zweiten Mahnung wird pro Mahnobjekt

eine Mahngebühr erhoben. Hinzu kommen allfällige Inkasso-, Betreibungs- und Gerichtskosten.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

4. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektrizitätsgesetzgebung sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der eug als Ursache vorliegt. Schäden am Netzanschluss werden durch die eug auf Kosten des Kunden beseitigt.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsbedingungen treten am 18. August 2021 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Reglemente.

Die eug ist berechtigt, dieses Reglement jederzeit nach Bedarf abzuändern und zu ergänzen. Der Kunde wird darüber in geeigneter Weise orientiert.

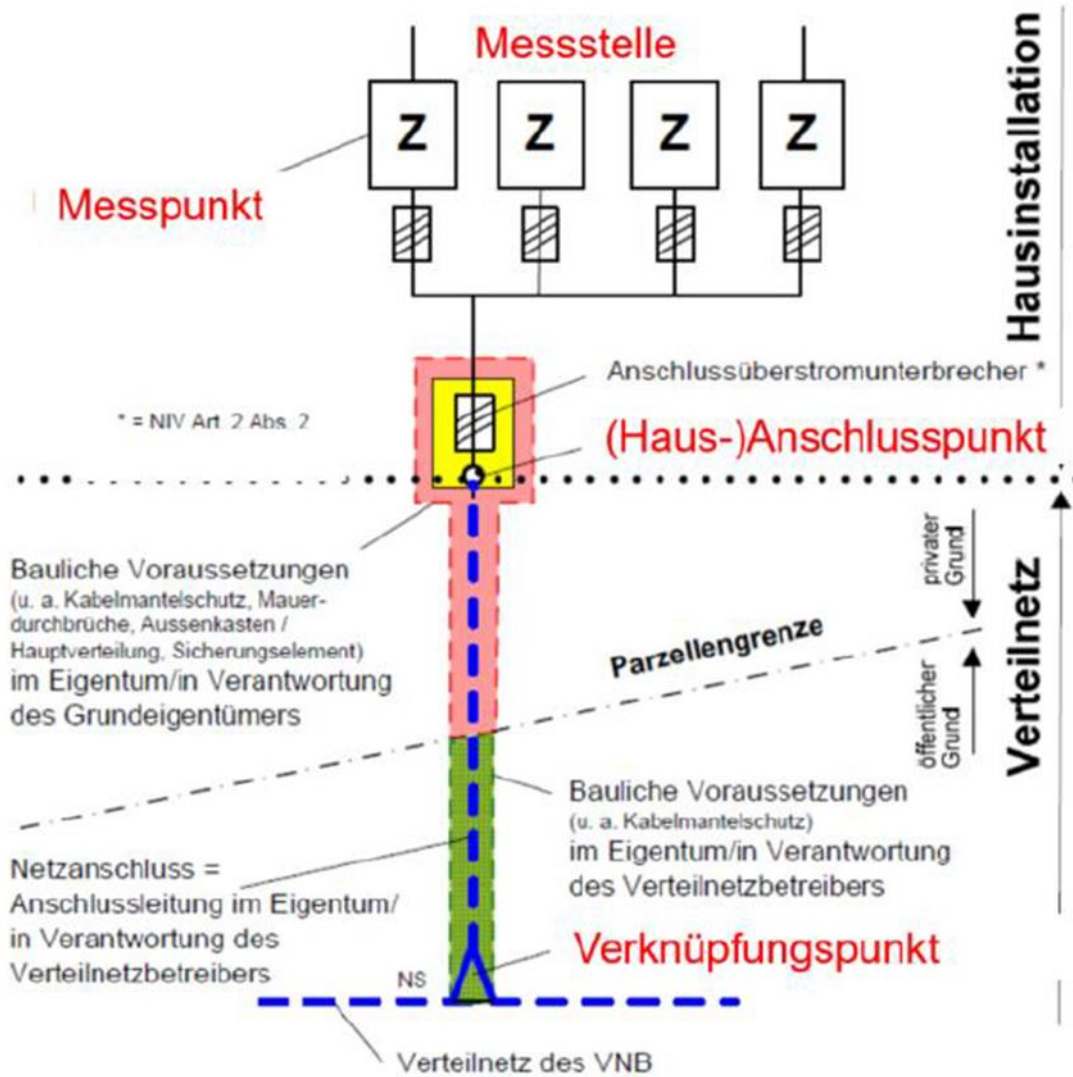
Gerichtsstand ist Olten.

Kappel, 18. August 2021
eug Elektra Untergäu Genossenschaft

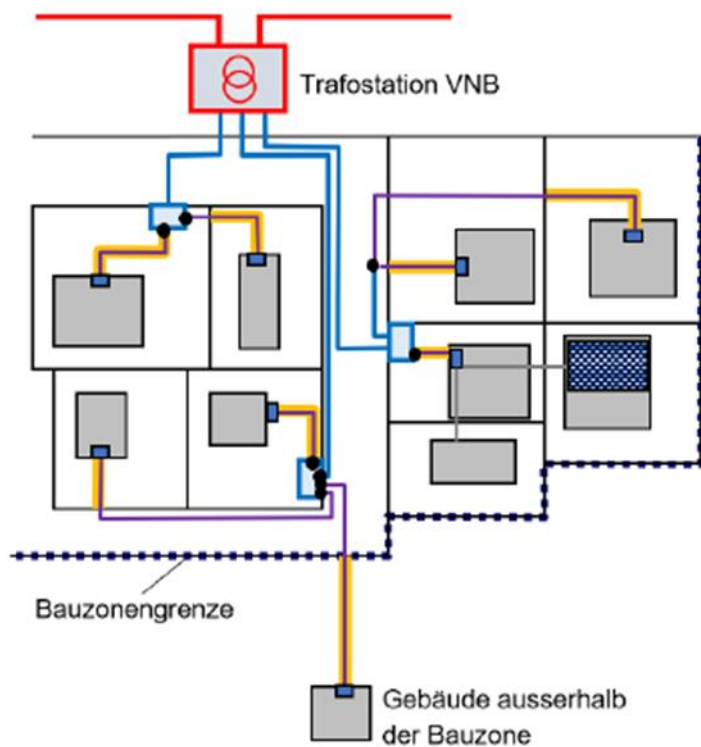
Der Verwaltungsrat

Anhang 1 Schemas

1.1 Prinzipschema Anschluss an die Netzebene 7



1.2 Erschliessungsstufen und Verantwortung für bauliche Voraussetzungen nach der Erschliessung (Beispiele)



Legende

- Groberschliessung inkl. TS
- Feinerschliessung inkl. VK
- Anschlussleitung
- Private Leitungen in Verantwortung des ZEV
- Verknüpfungspunkt
- (Haus-)Anschlusspunkt
- Bauliche Voraussetzungen in Verantwortung des Netzanschlussnehmers
- Verteilkabine (VK)

Anhang 2, Beiträge

2.2.5 Erstellung einer Trafostation oder Verteilkabine

Die einmalige Entschädigung für die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand einer Verteilkabine beträgt CHF 500.00.

2.3.2 Netzanschlussbeitrag

Die Beanspruchung von bereits verlegten Rohranlagen kostet:

- bei Rohren Ø 60 CHF 50.00 pro Laufmeter Rohranlage
- bei Rohren Ø 120 CHF 100.00 pro Laufmeter Rohranlage

2.3.3 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag beträgt 60.00 CHF/Ampere.

Schmelzeinsatzgrösse	Netzkostenbeitrag CHF
< = 40 A	2'400.00
63 A	3'780.00
80 A	4'800.00
100 A	6'000.00
125 A	7'500.00
160 A	9'600.00
200 A	12'000.00
250 A	15'000.00
grösser 250 A	auf Anfrage

Im Netzkostenbeitrag ist eine Messstelle enthalten. Zusätzliche wird verrechnet.

- pro zusätzliche Messstelle, bzw. pro Wohneinheit CHF 600.00
- pro zusätzliche Leistungsmessung CHF 1'200.00
- Wiedermontage von abgebrochenen Messungen CHF 600.00

Für ungemessene Kleinverbraucher wie Billettautomaten, TV-Verstärker etc. beträgt der Netzkostenbeitrag pauschal CHF 600.00.

2.3.4 Anschlussbeitrag bei Trafostationen

Der Anschlussbeitrag bemisst sich anhand der installierten Leistung und beträgt 150.00 CHF/kVA.

Erreichen die effektiven Erstellungskosten für die Trafostation nicht 150.00 CHF/kVA, bemisst sich der Anschlussbeitrag anteilmässig anhand der effektiven Erstellungskosten.

Ausserhalb der Bauzone trägt der Netzanschlussnehmer die vollen Anschlusskosten inklusive Mittelspannungerschliessung.